

Die Einwirkungen der industriellen Revolution auf das Bergarbeitsrecht in Deutschland

Die Entwicklung der modernen Bergwirtschaft in Deutschland ist untrennbar verbunden mit der industriellen Revolution: Erst die umwälzenden technischen Erfindungen zu Ende des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts, die Erforschung und Nutzung chemischer und physikalischer Vorgänge und die darauf beruhende Entstehung der modernen Großindustrie, vor allem im Bereich der Eisen- und Stahlerzeugung und -verarbeitung, und nicht zuletzt auf dem Gebiet der Chemie und der Energieausnutzung sowie die Ausweitung des Verkehrs wesens schufen auch für den Bergbau die Grundlage für einen nie geahnten Aufstieg. Der Bergbau sollte fortan eine Schlüsselstellung in der industriellen Entwicklung einnehmen. Dabei verschoben sich die Schwerpunkte: Die Gewinnung von Eisenerz, von Silber, Kupfer und Zinn, früher die wesentlichen Grundlagen des Bergbaus, trat in den Hintergrund oder wurde bedeutungslos; an ihre Stelle traten die Förderung von Steinkohle und seit Ende des 19. Jahrhunderts die Förderung von Braunkohle und von Kali. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erlangte dann auch die Gewinnung von Erdöl in Deutschland eine gewisse, wenn auch nur beschränkte Bedeutung.

Diese Entwicklung der Bergwirtschaft wurde rechtlich begünstigt durch die Ersetzung des bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts geltenden Direktionsprinzips durch das Inspektionsprinzip. Nach dem Dreißigjährigen Krieg war es eine Reihe von Landesherrn gewesen, die sich mit starker Hand des darniederliegenden Bergbaus angenommen hatten; in Preußen waren es vor allem der Große Kurfürst und Friedrich der Große. In dieser Zeit der Staatswirtschaft hatte sich der Bergbau aber nicht als freies, unabhängiges Unternehmertum, sondern unter stärkster staatlicher Abhängigkeit und behördlicher Bevormundung entwickeln können. Zwar gingen die aus dieser und auch schon aus früherer Zeit stammenden Bergordnungen von den Grundsätzen des Bergregals und der Bergbaufreiheit aus; die neuen Regelungen unterwarfen aber den Bergwerksbetrieb in weitestem Umfang der staatlichen Leitung und Lenkung. Im Zeichen

des Direktionsprinzips bestimmte die Bergbehörde die Durchführung des Abbaus, setzte die Preise fest und entschied über die an die Gewerke, d. h. die Eigentümer der Bergwerke zu verteilende Ausbeute oder die von ihnen zu erhebende Zubeße; die Stellung der Gewerke beschränkte sich darauf, „Geld zu geben oder Geld zu nehmen“¹.

Die vielfältigen Einwirkungen der industriellen Revolution auf die Gestaltung des Bergarbeitsrechts in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert werden in den folgenden Ausführungen untersucht. In ihren entscheidenden Bereichen werden sie bis in die Gegenwart hinein weiterverfolgt, und sie verdeutlichen, daß sie vielfach von ausschlaggebender Bedeutung für die arbeitsrechtliche Entwicklung in anderen Industriezweigen gewesen sind.

Die Situation unter dem Direktionsprinzip

Das historisch gewachsene Direktionsprinzip, dessen allgemeine rechtliche und damit wirtschaftliche Bedeutung weitgehend bekannt ist, war auch bestimmend für den im Bergbau tätigen Menschen. Das Bergarbeitsrecht war ebenfalls in den Bergordnungen niedergelegt, wobei der soziale Zug, der dem deutschen Bergrecht schon von seinem Anfang an eigen war, unter der Herrschaft des Direktionsprinzips weiter ausgestaltet wurde. Schon die älteren Bergordnungen², zum Beispiel die Joachimsthaler Bergordnung von 1513, enthielten Bestimmungen über die An- und Ablegung der Bergleute, über die Dauer der Schicht und über die Feiertage. In den Bergordnungen Friedrichs des Großen von 1766, 1769 und 1772, deren Bestimmungen im wesentlichen in das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 übernommen wurden, kam es zu einer völligen Verstaatlichung des Arbeitsvertrages³; die vollberechtigten Mitglieder der Knappschaften, über die noch zu sprechen sein wird, erhielten danach sogar ein Recht auf Arbeit gegen einen normalen Lohn.

Friedrich Schunder hat die damalige Situation treffend mit folgenden Worten gekennzeichnet: „Die dirigistische Berggesetzgebung hatte den Bergmann nahezu zum Staatsbediensteten gemacht: Die Bergbehörde legte ihn auf der privaten Grube an und entließ ihn, wies ihn auf eine andere Zeche und legte die Arbeitsbedingungen wie Gedinge, Arbeitszeit und Arbeitsort fest. Das Verhältnis zu den Zechenbesitzern, die auf die Arbeitsbedingungen keinen Einfluß hatten, war ohne Spannungen. Althergebrachte persönliche Freiheiten wie Steuerfreiheit, Befreiung vom Kriegsdienst und eigene Gerichtsbarkeit hoben den Bergmann noch bis in die Napoleonische Zeit über die anderen Landeskinder hinaus. Er stand unter dem besonderen Schutz des Landesherrn und gehörte einer festgefühten Standesorganisation an, der Knappschaft.“⁴

In den Strudel der in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzenden industriellen Revolution wurden auch der Bergbau und der im Bergbau tätige Mensch hineingerissen. Die wirtschaftliche und technische Entwicklung des Bergbaus führte zu schwerwiegenden sozialen Umwälzungen. Der Bergbau, vor allem der sich explosionsartig entwickelnde Steinkohlenbergbau, benötigte Tausende und Abertausende neue Arbeitskräfte⁵. An die Stelle des in seinem Beruf fest verwurzelten heimischen Bergmanns trat der — häufig aus anderen Landesteilen oder gar aus dem Ausland zugewan-

derte — ungelernete Arbeiter. Aus dem Bergmann, der mit der heimischen Scholle eng verbunden war und meist einen eigenen „Kotten“ besaß, wurde der Bergarbeiter, wie er als solcher in der Gesetzgebung wohl erstmals im Knappschaftsgesetz von 1854 bezeichnet wird. Der Einfluß des Menschen als Individuum auf das Betriebsgeschehen wurde zurückgedrängt; der arbeitende Mensch wurde von der Maschine und vom Kapital abhängig. Der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit wurde immer offenkundiger und schärfer; die Spannungen führten zu erbitterten Machtkämpfen zwischen Unternehmertum und Belegschaft, wie sie im einzelnen unter anderem vom Standpunkt der Bergarbeiter aus in den Büchern der Bergarbeiterführer Otto Hue⁶ (Abb. 1) und Heinrich Imbusch⁷ (Abb. 2), vom Standpunkt des Unternehmers aus in dem Werk „Die Geschichte des Zechenverbandes“⁸ sowie unter neutralen Gesichtspunkten von Friedrich Schunder in seinem bereits zitierten Buch „Tradition und Fortschritt“⁹ geschildert worden sind.

Aber auch im Hinblick auf die Bergwerksunternehmer traten unter dem Einfluß der industriellen Revolution gewichtige Änderungen ein: Die die persönliche Einflußnahme des Gewerke gestattende, „herrschaftsorientierte“⁹ bergrechtliche Gewerkschaft, in welcher Rechtsform der Bergbau üblicherweise seit Jahrhunderten betrieben worden war, wurde mehr und mehr durch die anonyme Aktiengesellschaft verdrängt¹⁰.

Abb. 1: Otto Hue

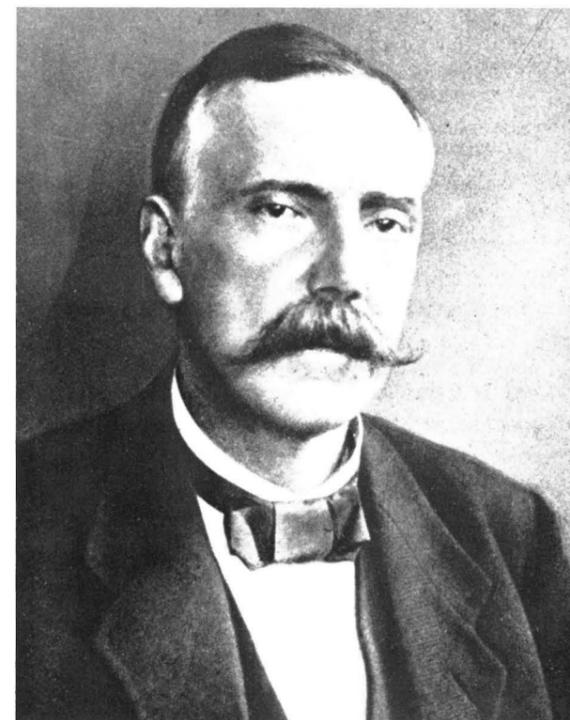


Abb. 2: Heinrich Imbusch



Das Miteigentümer- und das Freizügigkeitsgesetz

Unter dem Eindruck dieser tiefgreifenden Struktur- und Funktionsveränderungen trat auch ein grundsätzlicher Wandel in der Gestaltung des Bergrechts ein¹¹. Das Direktionsprinzip wurde durch das Inspektionsprinzip ersetzt. Das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851¹², das sog. Miteigentümergebot, brach unter der Parole „Freizügigkeit der Wirtschaft“ mit dem Direktionsprinzip und gab die technische und wirtschaftliche Leitung der Gruben in die Hände der Eigentümer. Es bedeutete einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur liberalistischen Entwicklung der Wirtschaft. Die Bergbehörde, bis dahin maßgebend in allen Bereichen der Förderung und des Verkaufs, wurde auf die reine Bergpolizei beschränkt.

Mit dieser Entwicklung parallel ging eine Neugestaltung der Rechtsstellung des Bergmanns. Zwar änderte das Miteigentümergebot von 1851 noch nichts daran, daß die Annahme und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit sie gemäß dem Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854¹³ einer Knappschaft angehörten, sowie die Bestimmung des Lohns für diese weiterhin der Bergbehörde vorbehalten blieben¹⁴. Nur die nicht der Knappschaft angehörenden Bergleute waren hinsichtlich des Abschlusses und der Gestaltung des Arbeitsvertrages frei, so daß man zunächst zwei Gruppen von Bergleuten zu unterscheiden hatte¹⁵. Ein grundlegender Wandel trat jedoch durch das Gesetz vom 21. Mai 1860, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend, das sog. Freizügigkeitsgesetz¹⁶, ein. Dieses Gesetz hob zunächst in § 1 Abs. 1 das sog. Direktionsprinzip auch formell auf, indem es bestimmte, daß der Bergbau der Aufsicht der Bergbehörde nur noch insoweit unterworfen war, als es zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaus, der Sicherheit der Baue, der Oberfläche im Interesse des Privat- und öffentlichen Verkehrs sowie des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter notwendig war. Nur auf diesen Gebieten konnte die Bergbehörde, wie das im Jahr darauf erlassene sog. Kompetenzgesetz vom 10. Juni 1861 in den §§ 8 und 9 näher bestimmte, bergpolizeiliche Vorschriften erlassen. Dieser Aufgabe sind die Bergbehörden seitdem durch Erlaß zahlreicher Bergpolizeiverordnungen (nach 1945 Bergverordnungen genannt) nachgekommen, die sich nicht nur mit technischen Fragen befassen, sondern vielfach auch und im wesentlichen dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bergleute dienen¹⁷.

Eine wichtige Folge des Freizügigkeitsgesetzes war, daß in Zukunft unter dem Gesichtspunkt des „freien Spiels der Kräfte“ Abschluß und Inhalt des Arbeitsvertrages ganz dem freien Übereinkommen der Unternehmer und der Arbeitssuchenden überlassen war und alle Schranken beseitigt wurden, die durch die Einschaltung der Bergbehörde — nicht zuletzt im Interesse der Bergleute! — bisher bestanden hatten. Damit verschwand zugleich

die Unterscheidung zwischen den einer Knappschaft angehörenden Bergleuten und den übrigen.

Alle Bergleute sollten in Zukunft gemäß § 2 gleichgestellt sein: Den eigentlichen Bergleuten sollte nicht mehr verwehrt sein, ihre Arbeitskraft und ihr Berufskönnen angemessen zu verwerten, die bisherigen Hilfsarbeiter sollten dagegen ebenso in den Genuß der sozialen Sicherung der Knappschaft kommen¹⁸. Die Erläuterungen zum Gesetz bemerkten dazu: „Auch das Vertragsverhältnis zwischen Bergwerkseigentümern und Bergleuten unterliegt den früheren Beschränkungen nicht mehr. Wie hier gegenwärtig der Arbeitgeber in der Auswahl seiner Arbeitnehmer freie Hand hat, so können letztere nach eigenem Ermessen ihren Dienstherrn und Arbeitsort wählen, und ebenso hängt die Vereinbarung der Vertragsbedingungen lediglich von den kontrahierenden Stellen ab. Das Vorrecht gewisser Klassen von Knappschaftsmitgliedern auf Arbeit und die hiermit zusammenhängende Befugnis der Bergbehörde, über Annahme, Verlegung und Entlassung der bevorzugten Bergarbeiter zu entscheiden, sind aufgehoben. Desgleichen bildet die Festsetzung der Schicht- und Gedingelöhne nur noch einen Gegenstand des Vertrages. Auch die der Bergbehörde seither vorbehaltene Regulierung der sog. Normallohne (Minimallohnsätze, welche den Schicht- und Gedingelöhnen zugrundegelegt und den Arbeitern seitens der Bergbehörde gewissermaßen garantiert werden) ist aufgehoben, indem der Gesetzgeber die Bedenken, welche von einigen gegen die Beseitigung dieser — illusorischen und hinsichtlich ihrer rechtlichen wie volkswirtschaftlichen Wirkungen sogar sehr bedenklichen — Einrichtungen erhoben wurden, nicht geteilt hat. Wie in den linksrheinischen Landesteilen, in vielen anderen Bergbaustaaten und bei anderen Industriezweigen, so werden sicherlich auch in den Bergrevieren rechts des Rheins Arbeitsleistung und Arbeitslohn durch die freieste Konkurrenz im richtigen Gleichgewicht erhalten bleiben.“

Nachdem ferner die Bergleute gegen Beeinträchtigung bei der Lohnzahlung durch die §§ 10 bis 15 des Gesetzes (sie beinhalten ein Verbot des sog. Trucksystems — G. B.) sichergestellt sind, bedarf es der seitherigen Mitwirkung der Bergbehörde bei den Auslohnungen nicht mehr . . .

Endlich hängt auch die Dauer der Arbeitsschichten von dem freien Übereinkommen zwischen Bergwerkseigentümern und Bergleuten ab. Die Bergordnungen und das allgemeine Landrecht enthalten bekanntlich bestimmte Vorschriften über die Dauer und den Wechsel der Schichten. Soweit diese Vorschriften auf das ökonomische Interesse des Bergwerkseigentümers gerichtet sind, können dieselben keine Anwendung mehr finden, indem es gegenwärtig dem Letzteren freisteht, ob er sechs oder acht usw. ständige Schichten, ob er Tag- oder Nachtschichten verfahren lassen will.“¹⁹

Die in § 4 des Gesetzes für beide Seiten vorgesehene Kündigungsfrist von 14 Tagen, die u. a. auf die drei revidierten Bergordnungen Friedrichs des Großen von 1766—1772 zurückging und mit § 139 der Allgemeinen Gewerbeordnung übereinstimmte, bedeutete insofern keinen Schutz des Arbeitnehmers, als etwas anderes — also auch eine kürzere Frist —, was häufig geschah, im Arbeitsvertrag vereinbart werden konnte.

Eingeschränkt wurde die Freizügigkeit der Bergleute ferner durch die Bestimmung des § 8, wonach Bergwerkseigentümer oder Stellvertreter Arbeiter, von denen ihnen bekannt war, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen durften, bis ihnen von dem Bergwerkseigentümer, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden hatten, ein Zeugnis vorgelegt war. Hierdurch geriet der Bergmann naturgemäß trotz angeblicher Freizügigkeit in der Wahl des Arbeitsplatzes in stärkste Abhängigkeit von den Bergwerkseigentümern, die sich laufend gegenseitig unterrichten konnten, ob ihnen ein Bergmann als geeignet zur Anlegung erschien oder nicht.

Das Freizügigkeitsgesetz enthielt ferner — entsprechend der Gewerbeordnung von 1845 — in den §§ 10 bis 15 auch ein Verbot des sog. Trucksystems, d. h. der Auszahlung des Lohnes in Form von Waren. Dieses Verbot bedeutete für den Bergbau allerdings keine Neuerung. Schon seit Jahrhunderten galt im Bergbau der auch in zahlreichen Bergordnungen niedergelegte Grundsatz, daß die Bergleute „in barem Gelde“ ausgelohnt werden sollten, eine Vorschrift, die auch in das Preußische Allgemeine Landrecht übernommen worden war. Danach hatte die Lohnzahlung „in barem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien oder Lebensmitteln“ zu erfolgen²⁰; eine gleiche Vorschrift enthielt auch das Regulativ für den nichtregalen Stein- und Braunkohlenbergbau vom 19. Oktober 1843.

Von wesentlicher Bedeutung war hingegen, daß die Vorschriften der §§ 181 und 182 der Gewerbeordnung von 1845 über das Koalitionsverbot, insbesondere über das Verbot der Verabredung der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer zu Zwecken des Streiks oder der Aussperung in den §§ 16 und 17 des Freizügigkeitsgesetzes auf den Bergbau übernommen wurden.

Demgemäß bestimmte § 16 des Freizügigkeitsgesetzes: „Bergwerkseigentümer oder deren Stellvertreter, welche ihre Bergleute oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit dem Eigentümer eines anderen Bergwerks verabreden, den Bergwerksbetrieb einzustellen, oder die ihren Forderungen nicht nachgebenden Bergleute zu entlassen oder zurückzuweisen, imgleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.“

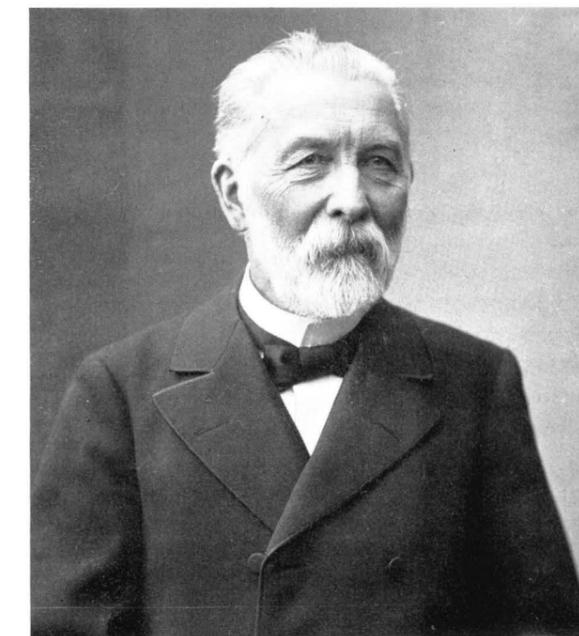
Und in § 17 hieß es: „Bergleute, welche entweder die Bergwerkseigentümer, deren Stellvertreter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Bergwerken verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.“

Theoretisch wandte sich diese Bestimmung in gleicher Weise gegen die Bergwerkseigentümer und gegen die Bergarbeiter; in der Praxis handelte es sich aber, wie Otto Hue zutreffend formulierte, um ein Ausnahmegesetz gegen die wirtschaftlich schwächeren Arbeiter²¹.

Auf die Bergleute ausgedehnt und in § 18 des Freizügigkeitsgesetzes übernommen wurde auch § 184 der Gewerbeordnung von 1845, wonach Bergleute, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder ihren Verrichtungen sich entziehen oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, mit Geldbuße bis zu 20 Talern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu bestrafen sind.

Daß diese Bestimmungen schon damals als nicht zeitgemäß empfunden wurden, zeigt die Bemerkung von Hermann Brassert, des seinerzeit hervorragendsten Bergjuristen (Abb. 3) und Schöpfers des noch zu erwähnenden Preußischen Allgemeinen Berggesetzes: „Es darf wohl angenommen werden, daß die bei der vaterländischen Bergwerksindustrie bestehenden Verhältnisse und der dieselben durchdringende Geist der Ordnung und Gesetzlichkeit diese neuen Strafvorschriften ebenso entbehrlich machen werden, wie es seither schon die obigen Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung gewesen zu sein scheinen“²².

Abb. 3: Hermann Brassert



Es dauerte dann auch nicht lange, bis diese Bestimmungen beseitigt wurden: Sie finden sich im Preußischen Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 nicht wieder. Die Motive bemerken dazu: „Die in den §§ 181, 182 und 184 der Allgemeinen Gewerbeordnung nachgebildeten §§ 16, 17 und 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1860, durch welche gewisse gesetzwidrige Verabredungen der Bergwerksbesitzer sowie der Bergleute, desgleichen eigenmächtiges Verlassen der Arbeit, grober Ungehorsam, beharrliche Widerspenstigkeit der Bergleute unter Strafe gestellt werden, sind ebenfalls nicht übernommen, weil sich ein praktisches Bedürfnis zur Beibehaltung derselben nicht herausgestellt hat, zumal die Vorschrift des § 17, um welche es sich vornehmlich handeln konnte, ohnehin auch hinsichtlich der Bergleute durch den § 182 der Gewerbeordnung fortbesteht; weil ferner schon bei der früheren Beratung jener Paragraphen auf dem Landtage mehrseitiger Widerspruch gegen dieselben erhoben und der § 18 sogar bei der ersten Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses gänzlich gestrichen wurde; weil es endlich nicht ratsam erscheint, einer generellen Entscheidung über die fraglichen Strafbestimmungen, welche bei Revision der Gewerbegesetzgebung zu erwarten ist, durch unveränderte Wiederaufnahme in das Berggesetz vorzugreifen“²³.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hob dann diese Bestimmungen, insbesondere auch § 182, endgültig auf.

Arbeitsordnungen und andere Folgen des Freizügigkeitsgesetzes

Das Freizügigkeitsgesetz von 1860 brachte ferner insofern eine Neuerung, als es die Zulässigkeit des Erlasses von sog. Arbeitsordnungen seitens des Bergwerkseigentümers vorsah. Hierunter war, wie der Regierungskommissar sich bei der Beratung des Entwurfs ausdrückte, „die Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen zu verstehen, nach welchen der Arbeiter sich bei der ihm zu übertragenden Arbeit und während der Zeit seines Aufenthaltes auf und in dem Bergwerk zu achten hat, so wie derjenigen Nachteile, welche ihn treffen, wenn er gegen diese Bestimmungen handelt.“²⁴ Die Arbeitsordnung sollte also „die einzelnen Stipulationen des Dienst- oder Arbeitsvertrages enthalten, welcher zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und zwar in der Weise zustandekommt, daß ersterer den Arbeiter unter Bekanntmachung mit der Arbeitsordnung in seinen Dienst nimmt, und der Arbeiter sich durch Eintritt in den Dienst dieser Ordnung unterwirft. Besondere Verträge und Verabredungen in einzelnen Fällen werden hierdurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen“²⁵.

Bezüglich der Bestimmung des Inhalts der Arbeitsordnung war der Bergwerkseigentümer somit weitgehend frei: Eine Schranke bestand nur insofern, als keine ge-

setzlich unstatthaften Vertragsbestimmungen aufgenommen werden durften. Die Zuständigkeit der Bergbehörde beschränkte sich auf die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Bestimmungen; auf den sachlichen Inhalt und insbesondere auf die Zweckmäßigkeit der in den Arbeitsordnungen getroffenen Regelungen hatte sie keinen Einfluß.

In der Regel enthielten die Arbeitsordnungen, für die die Bergbauvereine der einzelnen Reviere Muster aufgestellt hatten²⁶, insbesondere Regelungen und Bestimmungen über die Kündigung und die Führung eines Lohnbuches, vor allem aber zahlreiche Verbote, die der „Aufrechterhaltung der Disziplin“ dienen sollten. Die Motive bemerken dazu folgendes: „Mit der Einführung einfacher Arbeitsverträge muß aber auch die Handhabung der Disziplin notwendig den Bergwerkseigentümern, als Arbeitgebern, allein überlassen werden. Sie werden zu diesem Zweck Arbeitsordnungen für die auf ihren Werken beschäftigten Arbeiter erlassen müssen, denen jeder Arbeiter sich bei seiner Annahme zu unterwerfen hat. Damit die festzusetzenden Disziplinarstrafen, welche für die einzelnen Vergehen und Zuwiderhandlungen nur in Geldbuße oder Ablegung bestehen dürfen, das zulässige Maß nicht überschreiten, die Arbeitsordnungen auch möglichst übereinstimmend gefaßt werden, hat es notwendig geschienen, der Behörde deren Bestätigung vorzubehalten“²⁷.

Ein Zwang zum Erlaß einer Arbeitsordnung bestand nach dem Freizügigkeitsgesetz nicht, ebensowenig kannte das Gesetz eine Mitwirkung der Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmervertretung bei deren Erlaß. Demgemäß sind auch sog. Musterarbeitsordnungen einseitig von den Bergbauvereinen vorgeschlagen und von den Zechen erlassen worden. Zur allgemeinen Einführung von Arbeitsordnungen ist es übrigens damals nicht gekommen.

Schließlich enthielt das Freizügigkeitsgesetz insofern noch ein Relikt aus der Zeit des Direktionsprinzips, als die Bereinigung von Streitigkeiten zwischen dem Bergwerkseigentümer und den Bergleuten, die sich insbesondere aus dem Arbeitsvertrag ergaben, nach § 6 des Gesetzes dem Berggeschworenen, also einem staatlichen Beamten, zur Entscheidung vorzulegen waren; gegen dessen Entscheidung konnten die Beteiligten den ordentlichen Rechtsweg einschlagen. Diese Einschaltung einer staatlichen Stelle ist durch das Preußische Allgemeine Berggesetz von 1865 beseitigt worden; fortan konnte das Gericht von jedem der Beteiligten unmittelbar angerufen werden.

Das Freizügigkeitsgesetz, das die Durchsetzung des Grundsatzes der „bürgerlichen Selbstbestimmung“ zum Ziel hatte²⁸, bedeutete, wie sich bald herausstellen sollte, für die Bergleute in Wahrheit ein Danaergeschenk. Zwar erhielten sie das Recht der freien Wahl des Arbeitsplatzes, zwar waren sie — rechtlich gesehen — gleichwertige

Partner des Bergwerkseigentümers bei Abschluß des Arbeitsvertrages, aber bei der praktischen Handhabung des Gesetzes erwies sich, daß die Bergleute sich den Forderungen der Bergwerkseigentümer beugen mußten; diese konnten die Arbeitsbedingungen einseitig diktieren, da das Angebot an Arbeitskräften größer war als die Nachfrage. Hinzu kam, daß alle Schutzbestimmungen, die die bisher geltenden Bergordnungen und das Preußische Allgemeine Landrecht zugunsten der Bergleute gekannt hatten, wie die Bestimmungen über die Dauer der Schichtzeit und die Mitwirkung der Bergbehörde bei der Lohnfestsetzung, in Fortfall gekommen waren. Die Folgen waren u. a. Herabsetzung der Löhne und Verlängerung der Schichtdauer von acht auf neun bis zehn Stunden. Die Bergbehörde hatte nur noch insoweit einen Einfluß, wie dies im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter notwendig war (§ 1), eine Bestimmung, die einige Jahre später auch in § 196 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 übernommen wurde²⁹.

Ein weiterer Teil des Direktionsprinzips kam mit dem Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen vom 5. Juni 1863 in Fortfall³⁰. Dieses Gesetz übertrug den Bergwerksbesitzern die Verwaltung der von ihnen im Laufe der vorangegangenen Jahrzehnte errichteten gemeinnützigen Fonds, die aus Beiträgen der Unternehmer angesammelt waren und ursprünglich die Kosten für Berg-

schäden, Grubenzufahrtstraßen und für sonstige im Interesse der Beteiligten liegende Aufwendungen, aber auch die Kosten für die Bergbehörde, decken sollten. In der Folgezeit dienten sie in erster Linie der Errichtung und Unterstützung von Bergschulen zur Heranbildung des bergmännischen Nachwuchses und der Durchführung technisch-wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet des Bergbaus³¹.

Das Preußische Allgemeine Berggesetz und die Sozialversicherung der Bergleute

Durch das Preußische Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865³² (Abb. 4, 5), das ein einheitliches Bergrecht für die gesamte Preußische Monarchie schuf, wurde der Übergang vom Direktionsprinzip zum Inspektionsprinzip bestätigt und zu Ende geführt; ihm folgten im Laufe der Jahre auch die Berggesetze der übrigen deutschen Länder. Hierbei wurden die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes von 1860 teils beibehalten, teils modifiziert, teils aber auch gänzlich beseitigt. Wesentlich war, daß der Grundsatz des freien Arbeitsvertrages beibehalten wurde. Auch die Bestimmungen über die Kündigung, die Ausstellung eines Zeugnisses und das Verbot des Trucksystems wurden übernommen. Ferner blieben sogar die der Gewerbeordnung von 1845 nachgebildeten Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes über das Koalitions-

Abb. 4: Artikel 41 und 42 der „Bergordnung des freyen Königlichen Bergwerks Sanct Joachimsthal“ von 1616



Abb. 5: Titel 1 des „Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten“ vom 24. Juni 1865

Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen.

Die Auffindung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Diese Mineralien sind:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze, Alaun- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

§. 2. Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls unterworfen.

An den Rechten des Staates bezüglich des Salzhandels wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

verbot und die sich daraus ergebenden Strafbestimmungen entgegen dem Vorschlag im Regierungsentwurf vorerst aufrechterhalten, und zwar mit der Begründung, daß man der bevorstehenden Revision der Gewerbegesetzgebung auf diesem Gebiet nicht vorgreifen wollte. Dies erfolgte dann auch, wie noch zu zeigen sein wird, wenige Jahre darauf.

Schließlich wurde im Siebenten Titel des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes auch das Knappschaftswesen neu geregelt, und zwar in Fortführung des Preußischen Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854³³.

Die Entstehung der Knappschaften³⁴ geht bis in das 12. Jahrhundert zurück. Aufbauend auf dem für das ganze deutsche Genossenschaftswesen maßgebenden Gedanken der Selbsthilfe bestand ihr Zweck hauptsächlich in der Versorgung erkrankter, verunglückter oder sonst verarmter Bergknappen. Seit dem 16. Jahrhundert beteiligten sich auch die Unternehmer an diesem Hilfswerk und trugen in unterschiedlichem Umfang zu den Kosten der Unterstützung bei. Mit diesen Zusammenschlüssen wurde die Sozialversicherung unserer Zeit vorweggenommen. Mit dem Vordringen des Direktionsprinzips kamen die Knappschaftskassen mehr und mehr unter staatliche Verwaltung, während die Gewerke, also die Eigentümer der Bergwerke, an der Verwaltung der Kassen nicht mehr beteiligt waren.

War die Mitgliedschaft in der Knappschaft ursprünglich eine freiwillige, so setzte sich um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert die Auffassung durch, daß jeder Bergmann Mitglied einer solchen Kasse sein müsse. Allerdings wurde er erst dann vollberechtigtes — in die Knappschaftsrolle „eingeschriebenes“ — Mitglied, wenn er eine mehrjährige Probezeit zurückgelegt hatte und durchaus gesund und unbescholten war.

Unter dem Eindruck der wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde das Knappschaftswesen für das ganze preußische Staatsgebiet einheitlich geregelt. Das Preußische Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854 stellte die Knappschaft insoweit auf eine neue Grundlage, als die knappschaftliche Unterstützung als öffentlich-rechtliche Versicherung organisiert wurde. Die Errichtung von Knappschaftsvereinen wurde für ganz Preußen obligatorisch; die Arbeiter erhielten in Krankheitsfällen und bei Betriebsunfällen einen direkten Anspruch auf freie Kur und freien Krankenlohn, ferner bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf lebenslängliche Invalidenunterstützung. Beim Tode eines Mitglieds wurden ein Beitrag zu den Begräbniskosten und eine Witwen- und Waisenunterstützung gewährt. Die Unternehmer wurden verpflichtet, regelmäßige feste Beiträge zu zahlen. Die Vereine erhielten eine korporative Verfassung und eine beschränkte Selbstverwaltung, womit eine weitere Breche in das Direktionsprinzip gelegt wurde. Der Knappschaftsvorstand setzte sich je zur Hälfte aus Knapp-

schaftsältesten und aus Vertretern der Bergwerkseigentümer zusammen, eine Regelung, die wohl einen der ersten Fälle einer paritätischen Mitbestimmung darstellt. Bei Abstimmungen entschied bei Stimmgleichheit der Vorsitzende des Bergamts, der den Sitzungen beiwohnte und berechtigt war, statutenwidrige Beschlüsse zu suspendieren (§ 5).

Im Siebenten Titel des Berggesetzes von 1865 wurde das Knappschaftsrecht unter den Gesichtspunkten des Inspektionsprinzips weiter entwickelt. Es gewährte den Vereinen nunmehr die volle Selbständigkeit. Die Bergbehörde wurde darauf beschränkt, darüber zu wachen, daß die Knappschaftsverwaltung sich innerhalb der Satzung verhielt. Die Gültigkeit der Vorstandsbeschlüsse wurde nunmehr nicht mehr von der Anwesenheit des Kommissars in den Sitzungen abhängig gemacht, da, wie es in den Motiven heißt, dies über die Zwecke des Aufsichtsrechts hinausgehen und die Tätigkeit des Vorstands leicht lähmen könne; es genüge daher, dem Kommissar nur die Befugnis zur Teilnahme an den Sitzungen beizulegen³⁵. Das Recht des Kommissars, statutenwidrige Beschlüsse zu suspendieren, blieb jedoch aufrechterhalten. Dagegen fiel die Bestimmung in § 5 des Gesetzes von 1854 fort, wonach der Kommissar bei Stimmgleichheit im Knappschaftsvorstand den Ausschlag gab. Diese Regelung ist, wie es in den angesprochenen Motiven heißt, beseitigt worden, weil die direkte Einwirkung des Kommissars auf die Angelegenheiten des Vereins der Stellung desselben als Vertreter der Aufsichtsbehörde nicht entspräche; durch das Statut könne „in anderer Weise“ Vorsorge getroffen werden, wie bei Stimmgleichheit zu verfahren sei. Das Problem der „Pattsituation“ hat also auch schon damals eine Rolle gespielt, wobei der Gesetzgeber den „Schwarzen Peter“ den Beteiligten zugeschoben hat.

Zugleich ermöglichte das Allgemeine Berggesetz die Bildung besonderer Krankenkassen und damit die für die dauernde Durchführung der knappschaftlichen Versicherung wichtige rechnerische Trennung der Krankenkassen von den Pensionskassen.

Ein wesentlicher Nachteil der gesetzlichen Regelung bestand aber darin, daß beim Wechsel der Arbeitsstelle dem Arbeiter der Verlust der gegenüber seinem bisherigen Knappschaftsverein — 1865 gab es in Preußen deren 75³⁶ — erworbenen Pensionsansprüche drohte. Hierdurch wurde der Bergmann an seinen Arbeitgeber gefesselt und geriet in eine vom Gesetz nicht gewollte Abhängigkeit. Das änderte sich erst, als durch die Preußische Knappschaftsnovelle vom 19. Juni 1906³⁷ allgemein die Gegenseitigkeit unter den verschiedenen Knappschaftsvereinen herbeigeführt wurde. Zwar waren im Laufe der Jahre bereits zwischen zahlreichen Knappschaftsvereinen Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen worden, die dem Bergmann die Übernahme in die Pensionskasse der neuen Stelle unter gewissen Voraussetzungen si-

cherten. Die eingetretenen Mißstände wurden jedoch erst gänzlich beseitigt, als durch das Gesetz vom 19. Juni 1906 bestimmt wurde, daß jede Pensionskasse ehemalige Mitglieder der fremden Knappschaftsvereine aufnehmen müsse und die frühere Dienstzeit bei der Pensionsrente anzurechnen sei. Diese preußische Regelung wurde dadurch auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt, daß sich im Jahr 1908 die deutschen Knappschaftsvereine, also auch die nichtpreußischen, freiwillig durch Gegenseitigkeitsverträge verpflichteten, ihre Beziehungen zueinander in gleicher Weise zu regeln. Hierdurch erst wurde die volle Freizügigkeit in der Wahl des Arbeitsplatzes für den Bergmann innerhalb des Deutschen Reichs sichergestellt. Diese begrüßenswerte Maßnahme hatte allerdings auf der anderen Seite die Folge, daß ein im Interesse aller Beteiligten unerfreulicher starker Belegschaftswechsel eintrat³⁸.

In der Folgezeit hat das Knappschaftsrecht eine wesentliche Weiterentwicklung erfahren. Ein Markstein auf diesem Wege bildet außer der bereits erwähnten Novelle vom 19. Juni 1906 die Novelle vom 3. Juni 1912³⁹, die eine Fortentwicklung des Knappschaftsrechts in Richtung auf die Pläne zur Arbeiterversicherung brachten, wie sie vom Deutschen Reich verfolgt wurden. Der das Knappschaftsrecht enthaltende Siebente Teil des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes wurde als besonderes Knappschaftsgesetz vom 17. Juni 1912⁴⁰ aus dem Allgemeinen Berggesetz wieder herausgelöst. 1923 wurde das Knappschaftsrecht einheitlich für das Deutsche Reich durch das in seinen Grundgedanken noch heute geltende Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923⁴¹ geregelt, das inzwischen zahlreiche Änderungen und Verbesserungen erfahren hat⁴². Die knappschaftliche Versicherung ist in den Jahren der industriellen Revolution zum Vorbild für die Sozialversicherung im Deutschen Reich geworden und hat damit entscheidenden Einfluß auf das Sozial- und Rechtsleben der Gegenwart ausgeübt.

Gewerbeordnungen und Koalitionsfreiheit

Nach diesem Exkurs in das Gebiet der Sozialversicherung des Bergmanns soll weiter auf die allgemeine Entwicklung des Bergarbeitsrechts im Zuge der industriellen Revolution eingegangen werden.

Die bereits kurz erwähnte Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, die im Jahr 1871 als Reichsgewerbeordnung auf das neugegründete Deutsche Reich ausgedehnt wurde, brachte allgemein und gemäß § 154 speziell auch für den Bergbau die Koalitionsfreiheit. § 113 Gewerbeordnung bestimmte demgemäß: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind für jedermann und alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche die Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Darüber hinaus erklärte die Gewerbeordnung die §§ 128 bis 139 auf den Bergbau für anwendbar. Hierbei handelte es sich einmal um das Verbot der Kinderarbeit und eine Beschränkung der Jugendlernenarbeit und sodann um das Verbot des Trucksystems. Ein solches Verbot bestand zwar im preußischen Rechtsgebiet, wie früher bereits ausgeführt, schon seit langer Zeit und war zuletzt im Preußischen Allgemeinen Berggesetz von 1865 geregelt worden; nicht aber galt es bis dahin in einigen anderen deutschen Bundesstaaten.

Die durch das Preußische Allgemeine Berggesetz bestätigte Einführung des freien Arbeitsvertrages ohne nennenswerte Schutzbestimmungen zugunsten der Bergleute, sei es hinsichtlich des Lohnes und der Arbeitszeit, sei es hinsichtlich der Kündigung, verschlechterte zusehends die wirtschaftliche und soziale Lage des Bergmanns in den nächsten Jahrzehnten. Das führte zwangsläufig zu einer Welle der Unzufriedenheit, die sich in Unruhen und Streiks entlud⁴³ (Abb. 6).

In diese Zeit fällt auch die Bildung von Gewerkschaften, zu denen sich die Bergarbeiter nach englischem Vorbild zur gemeinsamen Wahrung ihrer Interessen zusammenschlossen. 1889 wurde der Verband zur Wahrung der Interessen der Bergarbeiter des Oberbergamtsbezirks Dortmund gegründet, der wenige Jahre später in dem sozialdemokratischen Verband deutscher Berg- und Hüttenarbeiter — kurz „Alter Verband“ genannt — aufging. 1894 entstand aus dem katholischen Knappenverein unter Beitritt evangelischer Arbeiter der Gewerkeverein christlicher Bergarbeiter, der auf christlicher und gesetzlicher Grundlage ursprünglich zu einem friedlichen Einvernehmen mit den Arbeitgebern zu kommen suchte, später aber einen verschärften Kurs einschlug. Die aus Schlesien und Polen stammenden Bergleute schlossen sich 1902 in der Polnischen Gewerksvereinigung der Berg- und Hüttenleute zusammen. Als vierter Verband bildete sich der Hirsch-Dunckersche Gewerkeverein, der jedoch nur geringen Einfluß gewann. Die Rivalität der Verbände stand häufig einem gemeinsamen Vorgehen entgegen⁴⁴.

Die sozialpolitischen Interessen der Bergwerksgesellschaften wurden im Ruhrgebiet zunächst von dem bereits 1858 gegründeten Verein für die bergbaulichen Interessen, seit 1908 durch den Zechenverband, der aus dem bereits seit 1890 bestehenden Ausstandsversicherungsverband entstand, wahrgenommen⁴⁵.

Arbeiterschutzgesetz

Bereits die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891⁴⁶, das sog. Arbeiterschutzgesetz, das — wie es in den Motiven zur Regierungsvorlage⁴⁷ heißt — den Zweck verfolgte, „für die deutschen Arbeiter dasjenige Maß des sozialen Schutzes herbeizuführen, das zur Zeit ohne Gefährdung der einheimischen Industrie und damit der eigenen Interessen der Arbeiter selbst gewährt werden



Abb. 6: Karikatur des „Simplicissimus“ von 1905 zur Frage des Wagennullens

kann“, hatte durch den an die Stelle des früheren § 154 GewO getretenen § 154 a GewO zahlreiche, darunter auch sozialpolitische Bestimmungen auf den Bergbau für entsprechend anwendbar erklärt⁴⁸, wie zum Beispiel das gesetzliche Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen (§§ 105 a in Verbindung mit § 105 b GewO), das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren (§ 135) und die Bestimmungen über die Arbeitszeit und die Pausen für Jugendliche (§ 136). Die Frauenarbeit unter Tage, die im Bergbau allerdings nie eine große Rolle gespielt hatte, jedoch im 19. Jahrhundert stellenweise stärker eingerissen war, wurde durch den neugeschaffenen § 144 Abs. 2 für den Bergbau unter Tage gänzlich verboten; des weiteren durften Frauen gemäß § 137 über Tage nicht in der Nachtzeit und sonst nur beschränkt beschäftigt werden.

Im übrigen sah das Arbeiterschutzgesetz davon ab, seinerseits den Arbeiterschutz im weiteren Umfang auf den Bergbau auszudehnen. Der Gesetzgeber erachtete diese Beschränkung zugunsten der landesgesetzlichen Regelung mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit des bergbaulichen Betriebes für zweckmäßig, störte und erschwerte damit leider auch die sich anbahnende, aber bis heute nicht verwirklichte einheitliche Gestaltung des deutschen Bergrechts⁴⁹. Ausgeschlossen blieben namentlich die wichtigen Bestimmungen über die obligatorische Arbeitsordnung, die Arbeitszeugnisse, das Arbeitsbuch, die Fortbildungsschule und die Rechtsverhältnisse der Betriebsbeamten.

Die alsbaldige Beseitigung dieses unbefriedigenden, dem Geist und Ziel der Reichsgesetzgebung widerstrebenden Rechtszustandes fiel in erster Linie Preußen als dem größten Bundesstaat zu, in dem der Bergbau auch von besonderer Bedeutung war. Die Notwendigkeit, den reichsrechtlich gewährten Arbeiterschutz unverkürzt auch den bei dem Bergbau beschäftigten Arbeitern zu-

gute kommen zu lassen, wurde in der Allgemeinen Begründung der Regierungsvorlage zur Berggesetznovelle vom 24. Juni 1892⁵⁰ näher dargelegt und auch im Landtag allseitig anerkannt. Nur über die Art und den Umfang der in das Berggesetz aufzunehmenden Arbeiterschutzbestimmungen gingen die Meinungen in vielen Punkten erheblich auseinander. Bei den Beratungen in der Kommission des Abgeordnetenhauses und in diesem selbst bekämpften sich zwei Strömungen, von denen die eine mit Rücksicht auf die Eigenart des Bergbaus und seine Arbeitsverhältnisse einen über den Rahmen der Reichsgesetzgebung wesentlich hinausgehenden Arbeiterschutz erstrebte, während die andere es für angezeigt und ausreichend erachtete, daß der Einklang mit den Reichsgesetzen tunlichst gewahrt und daß nur da nachgeholfen werde, wo die tatsächlichen Verhältnisse des Bergbaus dies erfordern. Infolgedessen fanden über manche Fragen von großer sozialer, technischer und wirtschaftlicher Tragweite eingehende Beratungen statt, als deren Endergebnis größtenteils der vermittelnde Standpunkt der Regierung zur Geltung gelangte⁵¹.

Von besonderer Bedeutung war die erstmalige Einführung obligatorischer Arbeitsordnungen im Bergbau durch die §§ 80 a bis 80 i⁵². Wesentlich waren folgende Punkte:

1. Der Bergwerksbesitzer wurde durch § 80 a verpflichtet, eine Arbeitsordnung zu erlassen;
2. Der Inhalt der Arbeitsordnung wurde näher bestimmt (§ 80 b);
3. Vor Erlass der Arbeitsordnung war den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern. Auf Bergwerken, für die ein ständiger Arbeiterausschuß bestand, wurde dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt (§ 80 f). Hier finden wir also zum ersten Mal in der Geschichte des modernen Bergarbeitsrechts eine gewisse Mitwirkung der Arbeiter, wenn auch noch keine Mitbestimmung;
4. Die Arbeitsordnung war der Bergbehörde einzureichen (§ 80 g). Sie konnte anordnen, daß Arbeitsordnungen, die nicht vorschriftsmäßig erlassen waren oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlief, durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen ersetzt würden.

Durch § 85 a wurde weiter bestimmt, daß minderjährige Arbeiter beim Abgang ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern konnten, das auf Verlangen auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszuweiten war.

§ 85 b führte ferner für minderjährige Arbeitnehmer ein Arbeitsbuch ein: „Minderjährige Personen dürfen auf den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind“. Dadurch, daß Minderjährige ohne Arbeitsbuch nicht beschäftigt wer-

den durften, und in Verbindung mit den weiteren Vorschriften, daß die Ausstellung durch die Ortspolizeibehörde regelmäßig nur auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen durfte und dieser bei Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch ausgehändigt erhielt oder wenigstens die Aushändigung an sich selbst verlangen konnte, wurde die Ungebundenheit der minderjährigen Arbeiter eingeschränkt. Zur Eintragung von Urteilen über die Führung und Leistungen der Arbeiter dienten die Arbeitsbücher übrigens nicht.

Durch einen neuen § 87 wurde außerdem die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers eingeführt, den Arbeitern unter 18 Jahren den Besuch der Fortbildungsschule zu ermöglichen, sie insbesondere für die hierfür festgesetzte Zeit von der Arbeit freizustellen. Vom heutigen Standpunkt aus mag die Bestimmung erstaunlich erscheinen, daß am Sonntag der Unterricht nur stattfinden durfte, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt wurden, daß die Schüler nicht gehindert wurden, den Hauptgottesdienst zu besuchen. Der Ausbildung eines guten bergmännischen Nachwuchses hat seit Gründung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse Bochum im Jahr 1864 und ähnlicher Einrichtungen in den deutschen Bergbaubezirken die besondere Sorge der Bergwerksunternehmen und Bergbauvereine gegolten; die Gestaltung und Handhabung der Ausbildung muß seitdem bis in die neueste Zeit als vorbildlich bezeichnet werden⁵³.

Schließlich führte die Novelle in den §§ 88 ff. erstmalig Schutzbestimmungen zugunsten der sog. Oberbeamten, das heißt der mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten ein.

Auch die folgenden Jahre waren vom Kampf der Bergleute gegen die Bergbauindustrie um Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage beherrscht. Mehrere Versuche der Preußischen Staatsregierung, weitergehende soziale Bestimmungen zugunsten der Bergleute einzuführen, scheiterten vornehmlich am Widerstand des nach dem Dreiklassensystem gewählten Abgeordnetenhauses. Im Jahr 1905 kam es zu einem weiteren großen Ausstand der Bergleute an der Ruhr, an dem sich ca. 200 000 Bergarbeiter beteiligten. Unter dem Eindruck dieses Streiks wurde durch die Berggesetznovelle vom 14. Juli 1905⁵⁴ eine Reihe von Hauptforderungen der Bergarbeiter verwirklicht.

Arbeiterräte und Sicherheitsmänner

Diese Novelle⁵⁵ brachte neben einigen anderen wichtigen Bestimmungen, wie dem Verbot des sog. Wagennullens (Abb. 7), d. h. der Nichtanrechnung ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße in § 80 c Abs. 2 und einer Vorschrift über die Verwendung von Strafgeldern erstmalig und vor allem in § 80 f die Einführung obligatorischer ständiger Arbeiterräte und schuf damit eine Vertretung der Bergarbeiter auf allen größeren Gruben, deren Befugnisse freilich „im Interesse der Be-

wegungsfreiheit der Unternehmer“ eng umgrenzt wurden. Der Arbeiterrate, der in Bergwerken mit mindestens hundert Bergarbeitern zu bilden war, hatte gemäß § 80 f darauf hinzuwirken, „daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird“. Darüber hinaus hatte der Arbeiterrate bei der Kontrolle der Beladung der Förderwagen und bei der Verwendung von Strafgeldern mitzuwirken; er war vor Erlass der Arbeitsordnung, der weiterhin Sache des Bergwerksbesitzers war, über deren Inhalt zu hören, und es konnten ihm durch die Arbeitsordnung noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hatte er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse der Bergwerke bezogen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern. Ein echtes Mitbestimmungsrecht wurde ihm nicht eingeräumt.

Für die Bildung der Arbeiterräte gab es keine einheitlichen Vorschriften: Nach § 80 f Abs. 2 sollten vielmehr als ständige Ausschüsse die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen, die Knappschaftsältesten von betrieblichen Knappschaftsvereinen, die bereits früher errichteten Arbeiterräte oder neu gebildete Vertretungen gelten, immer unter der Voraussetzung, daß ihre Mitglieder sämtlich bzw. in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt wurden.

Mit diesem Gesetz wurde erstmalig im Deutschen Reich in einem Wirtschaftszweig eine obligatorische Arbeitervertretung eingeführt. Auch wenn sie nur — aus jetziger Sicht — beschränkte Befugnisse hatte, so darf die Bedeutung dieses Vorgangs nicht unterschätzt werden. Erst mehr als ein Jahrzehnt später, im Ersten Weltkrieg, führte das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916⁵⁶ in § 11 für alle gewerblichen Hilfsdienstbetriebe mit über 50 Arbeitern oder Angestellten Arbeiter- und Angestelltenräte als obligatorische Interessenvertretungen der Arbeitnehmer ein, und erst durch die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenräte und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918⁵⁷ erfolgte eine weitergehende Regelung, wonach in Betrieben mit mehr als 20 Angestellten auch Angestelltenräte in unmittelbarer, geheimer Verhältniswahl zu wählen waren. Den Abschluß dieser Entwicklung bildete das für alle Betriebe mit mindestens 20 Arbeitnehmern geltende Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920⁵⁸.

Der Bergbau hat, was sich aus der Natur der Sache ergibt, stets zu den besonders unfallgefährdeten Berufen gehört. Je umfangreicher und technisierter die Betriebe und je stärker die Belegschaften wurden, desto größer wurde die Gefahr schwerer Unfälle. Die Unfallgefahr zu begrenzen, lag sowohl im Interesse der Arbeitnehmer als

auch der Unternehmer. Trotzdem ließ sich diese Gefahr nicht ganz ausschließen, und sie wurde durch Leichtsinns und Saumseligkeit oder, anders gesagt, durch Großzügigkeit der Unternehmer, der Betriebsbeamten und der Bergleute selbst vergrößert. Die insbesondere von den Gewerkschaften erhobene Forderung nach vermehrter Sicherheit des Arbeitsplatzes veranlaßte in Verfolg des schweren Grubenunglücks auf der Zeche Radbod bei Hamm in Westfalen, bei dem 349 Bergleute den Tod fanden⁵⁹, den Erlaß der Bergnovelle vom 28. Juli 1909⁶⁰. Sie brachte insbesondere die Institution der Sicherheitsmänner im preußischen Bergbau. Hierdurch wurde den Bergarbeitern das Recht gegeben, sich an der Überwachung der Betriebssicherheit der unterirdisch betriebenen Bergwerke zu beteiligen. Die von der Belegschaft gewählten Sicherheitsmänner hatten Kontrollbefahrungen vorzunehmen und waren befugt, an den Unfalluntersuchungen, die der Bergrevierbeamte (jetzt Bergamt genannt) vornahm, teilzunehmen. Damit sie in der Lage waren, Nutzbringendes zu leisten, war ihre Wählbarkeit an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die eine gewisse Berufserfahrung gewährleisten sollten.

Die Institution der Sicherheitsmänner — eine erstmalige Einrichtung in der deutschen Industrie — wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 1920⁶¹ wieder aufgehoben, aber nicht etwa, weil sie sich nicht bewährt hätte, sondern um das Recht der Bergarbeiter der neuen reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsrechts anzupassen. Wesentliche Veranlassung dazu gab der Erlaß des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920, das den Gedanken der Mitbeteiligung der Arbeitnehmer an der sicherheitlichen Überwachung der Betriebe in erweitertem Maße übernahm und auf alle Betriebsarten ausdehnte⁶². Durch die Novelle von 1909 wurden auch die Bestimmungen über die Arbeiterausschüsse neu gefaßt; es gab in Zukunft nur noch ein einziges Verfahren zur Bildung dieser Ausschüsse. Das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920⁶³, das die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen für alle Betriebe der deutschen Wirtschaft einheitlich regelte, machte die Arbeiterausschüsse hinfällig.

Die hier in kurzen Zügen geschilderte Entwicklung des Bergarbeitsrechts in Preußen hat sich in ähnlicher Weise — wenn auch nicht immer wörtlich übereinstimmend, so doch in der Tendenz — in den übrigen Bundesstaaten des Deutschen Reiches vollzogen, soweit in diesen der Bergbau von Bedeutung war⁶⁴.

Das Jahr 1920 hat dann einen gewissen Abschluß in der Entwicklung des Bergarbeiterrechts gebracht, indem seit diesem Jahr der Bergbau in arbeitsrechtlicher Hinsicht immer stärker in die einheitliche Gesetzgebung des Reichs eingegliedert worden ist⁶⁵. Diese Tendenz ist in der Bundesrepublik fortgeführt worden.

Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und wie lange die berggesetzlichen Vorschriften über die

Arbeitsordnung in der Bundesrepublik noch fortgalten, war bereits seit Erlaß des Gesetzes zur Ordnung der Nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (AOG)⁶⁶ zweifelhaft. Nach Aufhebung dieses Gesetzes und nach Erlaß des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949⁶⁷ und des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952⁶⁸ sind weitere Bestimmungen obsolet geworden⁶⁹. Das Erste Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz vom 14. August 1969 hat die in den Berggesetzen enthaltenen besonderen Kündigungsbestimmungen beseitigt. Durch Art. 1 Nr. 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen wurden sämtliche arbeitsvertraglichen Regelungen des Allgemeinen Berggesetzes aufgehoben, soweit sie nicht schon vorher Berggesetzes aufgehoben oder gegenstandslos geworden waren. Gleiches geschah in den übrigen Bundesländern, in denen die Berggesetze gleiche oder ähnliche Bestimmungen enthielten. Übrig blieben aus dem Abschnitt „Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten“ (§§ 80 bis 93 e) des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes nur noch Bestimmungen über die Führung einer Liste der auf einem Bergwerk beschäftigten Arbeiter (§ 93 PrABG) und die Sonderbestimmungen über die Arbeitszeit im Steinkohlenbergbau unter Tage (§ 93 a, 93 c bis § 93 e ABG).

Den Schlußstrich unter diese Entwicklung will in der Bundesrepublik Deutschland — nur über dieses Gebiet kann hier gesprochen werden — der Entwurf eines Bundesberggesetzes ziehen, der von der Aufnahme arbeitsvertraglicher Bestimmungen überhaupt absieht.

Bergarbeitsrecht und soziales Anliegen der Bergleute — Tarifvertrag und Mitbestimmung

Wenn auch die gesetzliche Regelung eines besonderen Arbeitsvertragsrechts für den Bergbau nach dessen Angleichung an das allgemeine Arbeitsrecht ihr Ende gefunden hat, so bedeutet dies keineswegs ein Ende des Bergarbeitsrechts als Spezialmaterie im Hinblick auf das soziale Anliegen des Bergmanns.

Unverändert geblieben ist zunächst die in § 196 PrABG niedergelegte Aufgabe der Bergbehörde, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bergleute auf den Bergwerken zu überwachen. Sie nimmt in den Bergverordnungen einen breiten Raum ein und auferlegt den Bergbeamten auch auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und -überwachung sowie der persönlichen Sicherheit des Bergmanns eine große Verantwortung⁷⁰.

Ferner gibt es eine Reihe von Gesetzen, die der besonderen Lage des Bergmannsberufs Rechnung tragen. Zu nennen sind vornehmlich das bereits erwähnte Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923/1. Juli 1926⁷¹ mit zahlreichen Änderungen, das dem Bergmann einen eigenen Versicherungsschutz gegen Unfälle, Alter und Invalidität gewährt, ferner das Bundesgesetz vom 20. De-

zember 1956 über Bergmannsprämien⁷², das Bundesgesetz vom 4. Mai 1957, enthaltend die Neufassung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnbaus im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951⁷³, und die zahlreichen Bestimmungen, die sich mit der schwierigen Lage des Kohlenbergbaus seit der Mitte der fünfziger Jahre und der sich daraus ergebenden Notlage vieler Bergleute befassen. Nicht vergessen seien die Gesetze über einen Bergmannsversorgungsschein⁷⁴, die in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und im Saarland erlassen worden sind. Im Nordrhein-Westfälischen Gesetz kommt der besondere Charakter der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Bergarbeitsrechts besonders in der Präambel deutlich zum Ausdruck: „Die besondere Art des bergmännischen Berufs macht neben der knappschaftlichen Sozialversicherung besondere Maßnahmen für die Bergleute nötig, die nach längerer bergmännischer Tätigkeit nicht mehr oder nur mit Gefahr völliger vorzeitiger Invalidität unter Tage Arbeiten ausführen können“. Durch diese Gesetze sollte der Bergmannsberuf zugleich attraktiver gestaltet werden, um dem seinerzeit fühlbaren Mangel an Bergleuten abzuwehren.

Wie auf dem Gebiet der Arbeiterausschüsse und der Arbeitsordnung ist die Gesetzgebung im Bergbau auch richtungweisend auf dem Gebiet der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmen gewesen: Bereits durch Gesetz vom 21. Mai 1950⁷⁵, das sog. Montan-Mitbestimmungsgesetz, ist für die Unternehmen des Steinkohlen-, Braunkohlen- und Eisenerzbergbaus sowie für die Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie die paritätische Mitbestimmung in den Aufsichtsräten eingeführt worden, während das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 nur eine Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer und Gewerkschaften am Aufsichtsrat kannte. Erst durch das neue Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976⁷⁶, das übrigens die Sonderregelung für den Bergbau aufrechterhält, ist vom 1. Juli 1976 ab in den sog. Großunternehmen eine ähnliche Art paritätischer Mitbestimmung eingeführt worden, wie sie im Bergbau seit 25 Jahren bereits gegolten hat⁷⁷.

Zum anderen haben in der Bundesrepublik Deutschland die Tarifverträge im Bergbau eine weitgehende gesetzgleiche Bedeutung erlangt. Im deutschen Bergbau und vor allem im Steinkohlenbergbau ist es erst verhältnismäßig spät zum Abschluß von Tarifverträgen gekommen⁷⁸. Die Bergwerksunternehmen lehnten es bis zum Jahr 1918 ab, die Gewerkschaften als gleichberechtigte Partner anzuerkennen und mit ihnen Tarifverträge abzuschließen, die bis dahin allerdings auch nur rein schuldrechtlichen und keinen normativen Charakter hatten. Der Verein für die bergbaulichen Interessen, in dem die Bergwerksunternehmer des Ruhrgebiets zusammengeschlossen waren, vertrat vielmehr die Auffassung, daß die Festsetzung der Löhne wie die Regelung der Lohn- und Arbeitsfragen überhaupt ausschließlich Sache der

einzelnen Grubenverwaltungen sei⁷⁹. Auch der im Jahre 1908 gegründete Zechenverband, der in erster Linie einen engeren Zusammenschluß der im rheinisch-westfälischen Bergbaubezirk gelegenen Bergwerke und ihrer Nebenanlagen zur Wahrung gemeinsamer Interessen in Arbeiterfragen und die Einrichtung und Unterhaltung eines Arbeitsnachweises bezweckte⁸⁰, sprach sich wiederholt gegen den Abschluß von Tarifverträgen mit den Gewerkschaften aus, die von diesen immer wieder angestrebt wurden⁸¹. Aber auch ein Teil der Bergarbeiter stand dem Abschluß von Tarifverträgen ablehnend gegenüber⁸². Erst unter dem Eindruck des verlorenen Krieges und der sich anbahnenden großen sozialen Umwälzungen setzte sich im Herbst 1918 auch im Zechenverband die Auffassung durch, daß sich die den Gewerkschaften gegenüber bisher eingenommene ablehnende Haltung nicht mehr aufrecht erhalten lasse. Am 14. November 1918 wurde ein Übereinkommen zwischen dem Zechenverband und den vier großen Gewerkschaften erzielt⁸³. Dieses Übereinkommen war zwar noch kein Tarifvertrag, weil es die Zechen nicht unmittelbar band, sondern nur Empfehlungen enthielt; diese hatten aber im Hinblick auf die dahinterstehenden Persönlichkeiten besonderes Gewicht. Der erste Tarifvertrag für Bergarbeiter kam am 25. Oktober 1919 nach langwierigen Verhandlungen zustande. Im Laufe der Jahre hat sich das Tarifrecht in der Bundesrepublik Deutschland in allen Bergbauzweigen entsprechend den sich aus der fortschreitenden Industrialisierung ergebenden Notwendigkeiten zu einem umfassenden vorbildlichen Tarifwerk entwickelt. Die Tarifverträge des Bergbaus regeln nicht nur die einzelnen Arbeitsbedingungen, wie Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, die allgemeinen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, die Arbeitszeit, das Arbeitsentgelt und die Ordnung im Betrieb, sondern befassen sich auch mit der Durchführung der Betriebsverfassung, soweit das Betriebsverfassungsgesetz hierfür Raum läßt⁸⁴. Dank der im allgemeinen verständnisvollen Zusammenarbeit zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmensverbänden sind im westdeutschen Bergbau seit langem Arbeitskämpfe, von wenigen unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, verhindert worden, wenn es auch an drohenden Situationen — so vor der Schaffung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes — nicht gefehlt hat. Es ist aber zu hoffen, daß das Verantwortungsgefühl aller Beteiligten auch weiterhin so stark sein wird, daß Arbeitskämpfe, die im Endergebnis weder den Unternehmern noch den Arbeitnehmern nützen, wohl aber der Gesamtwirtschaft und damit allen Bürgern schaden, auch in Zukunft vermieden werden.

Ausblick

Überschaut man die Entwicklung der Technik und Forschung auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, so muß man zu dem Schluß kommen, daß ein Ende der „industriellen Revolution“, wenn man dieses Phänomen

in einem weiteren Sinne auffaßt, nicht abzusehen ist; sie wird vielmehr ein permanenter, aber doch gebändigter Prozeß bleiben und auch den Bergbau nicht aus ihrem Bann entlassen. Neue Erfindungen, neue Verfahren und neue Arbeitsmethoden werden — man denke nur an die fortschreitende Vollmechanisierung und Automation, an die hydromechanische Gewinnung, an die Gewinnung von Erdöl aus Teufen von mehr als 3000 m und aus dem Meer sowie an die Nutzbarmachung früher nicht bekannter Erze, wie beispielsweise des Urans — sich auch weiterhin auf den wirtschaftlichen und technischen Betrieb des Bergbaus und auf die Arbeit des im Bergbau tätigen Menschen auswirken und damit auch das Bergarbeitsrecht beeinflussen und fortentwickeln. Es ist zu hoffen, daß sich dieser Prozeß ohne schwerwiegende Erschütterungen des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges vollzieht.

ANMERKUNGEN

1. Vgl. Boldt, Gerhard: Staat und Bergbau, München 1950, S. 3 ff. und Prym, Agnes: Staatswirtschaft und Privatunternehmung in der Geschichte des Ruhrbergbaus, Essen 1950. Zur Entwicklung in der Zeit der Staatswirtschaft vgl. auch Schulz-Briesen, Max: Der preußische Staatsbergbau, Bd. 1, Berlin 1933, bes. S. 26 ff.
2. Vgl. u. a. Schmelzeisen, Gustav K.: Die Arbeitsordnung in den jüngeren Berggesetzen, in: Z. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt., 72, 1955, S. 111 ff.; Ebel, Wilhelm: Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im deutschen Mittelalter, Weimar 1934, S. 76 ff.; Menzel: Sociale Gedanken im Bergrecht, in: Z. für Bergrecht (ZfB), 32, 1891, S. 482 ff.; Müller-Erbach, Rudolf: Das Bergrecht Preussens und des weiteren Deutschland, Stuttgart 1917, S. 374 ff.; Zycha, Adolf: Das Recht des ältesten deutschen Bergbaus, Berlin 1899, S. 84 ff.; ders.: Ein altes soziales Arbeiterrecht, in: ZfB, 41, 1900, S. 445 ff.; ders.: Das böhmische Bergrecht des Mittelalters, Bd. 1, Berlin 1900, S. 296 ff.
3. Vgl. ALR II 16 § 306.
4. Schunder, Friedrich: Tradition und Fortschritt. Hundert Jahre Gemeinschaftsarbeit im Ruhrbergbau, Stuttgart 1959, S. 143.
5. Dazu vgl. Gebhardt, Gerhard: Ruhrbergbau, Essen 1957; Brepohl, Wilhelm: Industrievolk im Wandel von der agraren zur industriellen Gesellschaftsform, dargestellt am Ruhrgebiet, Tübingen 1957; Die Polen im Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbezirk, München 1901.
6. Hue, Otto: Die Bergarbeiter, 2 Bde., Stuttgart 1910/13.
7. Imbusch, Heinrich: Arbeiterverhältnis und Arbeiter-Organisation im Deutschen Bergbau, Essen 1908.
8. Osthold, Paul: Die Geschichte des Zechenverbandes 1908—1933, Berlin 1934.
9. Vgl. Seume, Helmut: Die bergrechtliche Gewerkschaft heute, in: ZfB, 106, 1965, S. 149.
10. Zur bergrechtlichen Gewerkschaft vgl. die Angaben und Literaturhinweise bei Boldt, Gerhard: Überlegungen zur Neugestaltung des Rechts der bergrechtlichen Gewerkschaft, in: FS Harry Westermann, Karlsruhe 1974, S. 1 ff.; ders.: Das Recht des Bergmanns, 3. Aufl., Tübingen 1960, S. 18 ff.
11. Vgl. hierzu Fischer, Wolfram: Das wirtschafts- und sozialpolitische Ordnungsbild der preußischen Bergrechtsreform 1851—1865, in: ZfB, 102, 1961, S. 181 ff.
12. PrGS S. 265.
13. PrGS S. 425.
14. Vgl. Imbusch (1908), S. 52.

15. Fischer (1961), S. 186 unterscheidet sogar drei Klassen: Der Bergmann erster Klasse, ein Vollmitglied der Knappschaft, war mit einer hohen sozialen Sicherheit versehen, aber mit einer ebenso rigorosen wirtschaftlichen Unfreiheit. Darunter standen die Bergleute zweiten Grades: Sie mußten ein Jahr beim Bergbau tätig gewesen sein und waren Anwärter auf die Vollmitgliedschaft in der Knappschaft. Auch sie unterstanden der Direktion des Bergamts. Die dritte Gruppe bildeten die freien Bergarbeiter, die nur den Stoßbedarf decken oder Hilfsarbeiten verrichten sollten; über ihre Anstellung konnte seit 1851 der Bergwerksbesitzer selbst verfügen.

16. PrGS S. 201.

17. Die älteste im Bereich des Oberbergamts Dortmund aufgrund des Kompetenzgesetzes erlassene Bergpolizeiverordnung ist die Bergpolizeiverordnung betr. die Wetterführung, Beleuchtung und Anwendung der Schießarbeit vom 9. 3. 1863, die vornehmlich auch dem Schutz des Bergmanns diene. Jetzt enthalten in Nordrhein-Westfalen insbesondere die umfangreichen Bergverordnungen für die Steinkohlenbergwerke, die Braunkohlenbergwerke, die Erzbergwerke, die Steinsalzbergwerke und für die Steine- und Erdenbetriebe vom 20. 2. 1970 eingehende Vorschriften über die Sicherheit im Betrieb, den Arbeitsschutz, die Ausbildung, die Betriebsaufsicht und den betrieblichen Sicherheitsdienst sowie die Durchführung des Betriebes unter und über Tage usw. In den übrigen bergbautreibenden Ländern der Bundesrepublik sind entsprechende Verordnungen erlassen worden.

18. Vgl. Fischer (1961), S. 186.

19. ZfB, 1, 1860, S. 444 f.

20. § 213 II 16.

21. Hue (1910/13), Bd. 2, S. 63.

22. ZfB, 1, 1860, S. 470.

23. ZfB, 6, 1865, S. 140.

24. Zit. in ZfB, 1, 1860, S. 447.

25. Ebd.

26. Die vom Verein für die bergbaulichen Interessen ausgearbeitete „Arbeitsordnung und Reglement“ für den Westfälischen Hauptbergsdistrikt ist abgedruckt ebd., S. 451.

27. Ebd., S. 395.

28. Vgl. Fischer (1961), S. 186.

29. Vgl. Müller-Erbach (1917), S. 384.

30. Vgl. ZfB, 4, 1863, S. 272 ff. mit kurzer Erläuterung.

31. Die Vorgeschichte der Bergbau-Hilfskassen geht bis in die Mitte des 16. Jh. zurück. Die Kleve-Märkische Bergordnung von 1542 bestimmte, daß jede Zeche zur Besoldung der Bergbeamten und zu anderer gemeiner „Bergwerks-Notdurft“ eine wöchentliche Abgabe zu entrichten habe, die „Quatembergeld“ genannt wurde. Zur historischen Entwicklung vgl. im einzelnen Schunder, Friedrich: Lehre und Forschung im Dienste des Ruhrbergbaus. Westfälische Berggewerkschaftskasse 1864—1964, Herne 1964. Über die sächsischen Kassen, die Freiburger Bergbaukasse usw. vgl. Wahle, Georg H.: Die Aufhebung einer Bergbegnadigung im sächsischen Erzbergbau, in: ZfB, 45, 1904, S. 439 ff.

32. PrGS S. 705.

33. PrGS S. 139.

34. Zur Geschichte und Entwicklung des Knappschaftswesens vgl. u. a. Boldt (1960), S. 543 ff.; Lingnau, Josef: Das System sozialer Hilfeleistungen für die Bergarbeiter in der Knappschaftsversicherung des Ruhrbergbaus 1767—1961, Köln 1965; Müller-Erbach (1917), S. 431 ff. (sämtlich mit zahlr. Literaturangaben); ferner Brassert, Hermann: Zur Frage des deutschen Knappschaftswesens, in: ZfB, 13, 1872, S. 101 ff., 257 ff.; Hense, Fritz: Die bergbauliche Sozialversicherung, in: Die deutsche Bergwirtschaft der Gegenwart, Berlin 1929, S. 207; Imbusch, Heinrich: Das deutsche Knappschaftswesen, 2. Aufl., Saarbrücken 1923; Menzel (1891), S. 504 ff.; Thielmann, Hans: Die Geschichte der Knappschaftsversicherung, Bad Godesberg 1960; Zycha (1900), Bd. 1, S. 30 ff. — Zur gegenwärtigen Rechtslage vgl. v. Gellhorn, Nikolaus: Die Knappschaftsversicherung, 5. Aufl., Bad Godesberg 1966; Miesbach, Hermann/Buse, Walter:

Kommentar zum Reichsknappschaftsgesetz, 3. Aufl., München 1976; Schimanski, Siegfried: Knappschaftsversicherung, Kommentar, Frankfurt/Main (Loseblattsammlung).

35. ZfB, 6, 1865, S. 192 zu § 184.

36. Ebd., S. 182.

37. PrGS S. 199; — vgl. hierzu Steinbrinck, Otto: Die Abweichungen des Gesetzes vom 19. 6. 1906 gegenüber dem Regierungsentwurf, in: ZfB, 47, 1906, S. 537 ff.

38. Vgl. Müller-Erbach (1917), S. 441.

39. PrGS S. 97.

40. PrGS S. 137.

41. RGBI I S. 431.

42. Durch dieses Gesetz, das am 1. 1. 1924 in Kraft trat, gingen 53 Einzelvereine und eine größere Anzahl besonderer Krankenkassen, die von den ursprünglich 110 Knappschaftsvereinen übrig geblieben waren, in dem Reichsknappschaftsverein auf. Die erste wesentliche Veränderung erfuhr das Gesetz bereits durch die am 1. 7. 1926 in Kraft getretene Neufassung (RGBI I S. 369).

43. Der erste große Streik im Ruhrgebiet fand im Jahre 1872 statt und hatte seinen Schwerpunkt im Essen-Oberhausener Revier; an ihm beteiligten sich mehr als 15 000 Bergleute. Von besonderer Bedeutung für die weitere Entwicklung des Bergarbeitsrechts waren die Streiks von 1892, der vom Ruhrgebiet auch auf andere Reviere übergriff, und von 1905. An dem Streik im Jahre 1912, mit dem insbesondere Lohnerhöhungen und die Achtstundenschicht erzwungen werden sollten, beteiligte sich der Christliche Gewerkverein nicht; der Streik wurde nach wenigen Tagen abgebrochen, — vgl. dazu u. a. Engel, Konrad: Zum Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrbezirk, Berlin 1905; Hahn, Wilhelm: Der Bergarbeiterstreik vom Mai 1889 im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet, Hameln 1924; Hue (1910/13), Bd. 2, S. 354 ff.; Imbusch (1908), S. 86 ff., 277 ff.; Koch, Max Jürgen: Die Bergarbeiterbewegung im Ruhrgebiet zur Zeit Wilhelms II (1889—1914), Düsseldorf 1954.

44. Eine detaillierte Übersicht über die Entwicklung bietet der Ausstellungskatalog „Bergarbeiter. Zur Geschichte der organisierten Bergarbeiterbewegung in Deutschland“, bearb. v. Hans Mommsen u. a., Bochum 1969 (= Veröffentlichungen aus dem Bergbau-Museum Bochum. 2).

45. Vgl. Meis, Hans: Der Ruhrbergbau im Wechsel der Zeiten, Essen 1933; Osthold (1934); Schunder (1959), S. 154 ff.

46. RGBI S. 261 ff.

47. Auf S. 24.

48. Hierzu vgl. im einzelnen Hense, Heinrich: Die heutige Gewerbeordnung und der Bergbau, in: ZfB, 32, 1891, S. 329 ff.

49. So zutreffend schon Brassert, Hermann: Kommentar zur Novelle zum Preußischen Allgemeinen Berggesetz vom 24. 6. 1892, Bonn 1894, S. 25.

50. ZfB, 33, 1892, S. 340.

51. Vgl. Brassert (1894), S. 25 f.

52. Vgl. hierzu die Allgemeine Begründung zur Berggesetznovelle von 1892, in: ZfB, 33, 1892, S. 340 ff.

53. Vgl. im einzelnen die ausführliche Darstellung bei Schunder (1964).

54. PrGS S. 307 und ZfB, 46, 1905, S. 443.

55. Zu den Gesetzgebungsarbeiten vgl. Reuss, Max: Erläuternde Bemerkungen zur Berggesetznovelle vom 14. 7. 1905, in: ZfB, 46, 1905, S. 478 ff.

56. RGBI S. 1333.

57. RGBI S. 1456.

58. RGBI S. 147.

59. Vgl. Jb. für den Oberbergamtsbezirk Dortmund, 10, 1911, S. 564.

60. PrGS S. 677 = ZfB, 50, 1909, S. 434. Regierungsentwurf nebst Begründung s. ebd., S. 309 ff.

61. PrGS 1921 S. 97 = ZfB, 62, 1921, S. 160.

62. Vgl. § 66 Ziff. 9 und § 78 Ziff. 6 BRG und die Amtliche Begründung in ZfB, 62, 1921, S. 162.

63. RGBI S. 147.

64. Vgl. Müller-Erbach (1917), S. 386.

65. Über die Rechtsstellung des Bergmanns vor Beginn des Ersten Weltkrieges vgl. Rohn, Wilhelm: Der Arbeitsvertrag der Bergarbeiter, Marburg 1913, der auch die Einrichtungen der Arbeitersausschüsse und der Sicherheitsmänner sowie das Knappschaftswesen behandelt.

66. RGBI I S. 45.

67. RGBI I S. 55.

68. RGBI I S. 681.

69. Vgl. des näheren Boldt, Gerhard: Sind die Vorschriften über die Arbeitsordnung in den deutschen Berggesetzen noch rechtswirksam?, in: FS Wilhelm Herschel, Stuttgart 1955, S. 55 ff.; Reich, Hans: Der Einfluß der modernen Arbeitsgesetzgebung auf die Geltung der bergrechtlichen Vorschriften über die Arbeitsordnung, Diss. Münster 1963.

70. Siehe z. B. die Bergverordnungen des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für die Steinkohlenbergwerke (BVOST) und für die Braunkohlenbergwerke (BVObR) vom 20. 2. 1970, in: ZfB, 111, 1970, S. 392 in Verbindung mit ZfB, 107, 1966, S. 19, 108 und ZfB, 110, 1969, S. 270.

71. RGBI I S. 431 bzw. S. 369.

72. BGBl I S. 927; seitdem mehrfach geändert.

73. BGBl 1951 I S. 865 und 1957 I S. 418; geändert durch Gesetz vom 24. 8. 1965 BGBl I S. 909.

74. Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 7. 1948 (GVBl S. 139) in der Fassung des Gesetzes vom 14. 7. 1971 (GVBl S. 125); im Land Niedersachsen Gesetz vom 6. 1. 1949 (GVBl S. 15); im Saarland Gesetz vom 11. 7. 1962 (ABl S. 605) in der Fassung vom 11. 3. 1970 (ABl S. 267).

75. BGBl I S. 347 und Kommentare zum Montan-Mitbestimmungsgesetz von Kötter, Berlin 1952, Müller-Lehmann, Heidelberg 1952 und Boldt, München 1952 sowie zum Mitbestimmungsergänzungsgesetz von Kötter, Berlin 1957 und Boldt, München 1957.

76. BGBl I S. 1153.

77. Der Unterschied zur Montanmitbestimmung besteht insbesondere darin, daß es kein unabhängiges Mitglied, den sog. 11. Mann, gibt, das bei Stimmgleichheit der Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat den Ausschlag gibt, sondern daß der im allgemeinen von der Anteilseignerseite zu stellende Vorsitzende des Aufsichtsrats bei Stimmgleichheit, der sog. Pattsituation, zwei Stimmen hat und damit den Ausschlag gibt (sog. Stichentscheid).

78. Vgl. zur geschichtlichen Entwicklung u. a. Boldt, Gerhard: Die Entwicklung des Tarifrechts im Ruhrbergbau, in: FS Friedrich Sitzler, Stuttgart 1956, S. 63 ff.; Osthold (1934); Grumpelt, Erich: Tarifrecht des mitteldeutschen Braunkohlenbergarbeiters, Diss. Leipzig 1935.

79. Vgl. u. a. Imbusch (1908), S. 634.

80. Darüber hinaus die Gewährung einer Entschädigung für die von einem Ausstand betroffenen Mitglieder, — vgl. Osthold (1934), S. 41 ff.

81. Vgl. u. a. Hue (1910/13), Bd. 2, S. 659; Neumann, Walter: Die Gewerkschaften im Ruhrgebiet, Köln 1951, S. 126 ff.

82. Vgl. Jb. des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands für 1919, S. 97.

83. Zum Wortlaut vgl. ebd., S. 100; Osthold (1934), S. 265.

84. Vgl. im einzelnen Boldt, Gerhard: Bergarbeitsrecht, in: Arbeitsrecht-Blattei, hrsg. v. Forkel-Verlag Stuttgart (laufend).

Anschrift des Verfassers:

Senatspräsident a. D.

Professor Dr. Dr. Gerhard Boldt

Bilsteiner Born 11, D—3500 Kassel-Wilhelmshöhe